

Statuten des Vereins Swiss Chemistry Olympiad (SwissChO)

Gegründet: 06.09.2003 Version: 20.10.2018

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen "Swiss Chemistry Olympiad (SwissChO)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Der Name des Vereins wird übersetzt mit "Schweizer Chemie-Olympiade", "Olympiades Suisses de Chimie", "Olimpiadi Svizzere di Chimica" bzw. "Olimpiadas Svizras da Chemica".

Art. 2 Sitz

Der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bern.

Art. 3 Zweck

- ¹ SwissChO ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. SwissChO ist Teil des Vereins "Wissenschafts-Olympiade" (WO) und vertritt die Schweiz bei der Organisation "International Chemistry Olympiad (IChO)".
- ² SwissChO ermöglicht die Teilnahme der Schweiz an der Internationalen Chemie-Olympiade und analogen Wettbewerben und führt zu diesem Zweck Wettbewerbe zur Auswahl von Schweizer Teilnehmern durch. Die Regeln der Schweizer Wettbewerbe entsprechen denjenigen der internationalen Wettbewerbe.
- ³ Zudem hat der Verein den Auftrag des Liechtensteinischen Schulamtes die eigenständige Liechtensteinische Delegation an die IChO zu bringen. Dazu wird für die Liechtensteinischen Schülern ebenfalls eine Selektion durchgeführt. Das Liechtensteinische Schulamt entscheidet definitiv über die Teilnahme Liechtensteinischen Schülern an internationalen Wettbewerben.
- ⁴ Zur Erfüllung des Zwecks ist der Verein stets bemüht, Mitglieder aus möglichst allen Sprachregion zu stellen und entsprechend ihren Kompetenzen in allen Aktivitäten des Vereinsgeschehen einzubinden.

II Mitglieder

Art. 4 Mitgliedschaft

¹ Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder Jede natürliche Person kann Aktivmitglied werden, sofern sie aktiv und intensiv die Tätigkeiten und Anlässe des Vereins unterstützt. Das Aktivmitglied hat Stimmrecht an der Vereinsversammlung.

Version: 20.10.2018 2/7

Passivmitglieder Ehemalige Aktivmitglieder können Passivmitglieder werden, sofern sie eine Verbindung zum Verein haben. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht an der Vereinsversammlung, jedoch werden sie regelmässig über die Vereinsaktivität informiert.

² Nach drei Jahren der Inaktivität kann ein Aktivmitglied aufgefordert werden in eine Passivmitgliedschaft zu wechseln oder den Verein zu verlassen.

Art. 5 Aufnahmen

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand steht der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Art. 6 Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

- ¹ Durch Vorstandsbeschluss kann in begründeten Fällen ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- ² Zu den begründeten Fällen gehört insbesondere auch das Interesse des Mitgliedes an der Verringerung der Selbständigkeit dieses Vereins ausserhalb des Rahmens des dazugehörigen Dachverbandes WO.

III Organisation

Art. 8 Organe

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung (VV). Diese beruft den Vorstand und die Revisoren.

Art. 9 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt nur die Präsidentin / der Präsident einzeln.

Art. 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres.

Version: 20.10.2018 3/7

III.1 Vereinsversammlung (VV)

Art. 11 Aufgaben und Zuständigkeit der VV

Die VV hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Budgets;
- Behandlung von Rekursen;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ordentliche VV

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche VV statt.

Art. 13 Ausserordentliche VV

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche VV ein aus eigener Initiative oder auf begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Gründe für die ausserordentliche Einberufung.

Art. 14 Einberufung der VV

Zur VV werden alle Mitglieder schriftlich vom Vorstand eingeladen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tagen vor dem Versammlungstermin. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einberufung der VV.

Art. 15 Durchführung der VV

Die Präsidentin / der Präsident führt den Vorsitz an der VV. Der Vorstand beauftragt ein Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied mit der Führung eines Protokolls.

Art. 16 Beschlussfähigkeit der VV

Jede ordnungsgemäss einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 17 Beschlussfassung an der VV

- ¹ Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme in der VV. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Berechnung des Mehrs werden die Stimmenthaltungen nicht gerechnet.
- ² Bei Stimmgleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Version: 20.10.2018 4/7

³ Auf Antrag eines Mitglieds wird eine Beschlussfassung geheim durchgeführt. In diesem Fall werden leere Stimmzettel, oder solche, die einen nicht zur Abstimmung vorgelegten Antrag oder Kandidaten betreffen, als Stimmenthaltungen betrachtet.

⁴ Die Vereinsversammlung kann Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen. Die Beschlussfassung erfolgt, wenn die Mehrheit aller Aktivmitglieder schriftlich dem Beschluss zustimmt oder ihn ablehnt und kein Aktivmitglied innerhalb zweier Wochen nach Antragstellung die Einberufung einer physischen Sitzung verlangt.

III.2 Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes

- ¹ Der Vorstand besteht aus sechs Personen:
 - einer Präsidentin / einem Präsidenten;
 - einer Rechnungsführerin / einem Rechnungsführer;
 - einer Aktuarin / einem Aktuar;
 - einer Aufsichtsperson für den Ablauf der Olympiade;
 - einer Vertreterin / einem Vertreter des Vereins gegenüber dem Dachverband WO;
 - einer / einem Verantwortlichen für Medienarbeit.
- ² Durch den Vorstand wird ein Vorstandsmitglied ausser der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer als Vizepräsidentin / Vizepräsidenten bestimmt, welche / welcher die Funktionen der Präsidentin / des Präsidenten im Verhinderungsfall übernimmt.

Art. 19 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl kann beliebig oft erfolgen.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen unter Vorbehalt von Art. 9 und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der VV zugewiesen sind. Die Aufgaben jedes Vorstandsmitgliedes werden ausserhalb der Statuten in einem Pflichtenheft geführt. Der Vorstand kann Aufgaben des Vereins an andere Organisationen übertragen.

Art. 21 Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz führt die Präsidentin / der Präsident. Jede Sitzung wird protokolliert.

Version: 20.10.2018 5/7

Art. 22 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die / der Vorsitzende den Stichentscheid.

III.3 Revisionsstelle

Art. 23 Wahl der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus einer vom Dachverband WO vorgeschlagenen externen Firma.

Art. 24 Aufgaben der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der VV über die Finanzen und die Rechnungsführung schriftlich Bericht.

IV Finanzen

Art. 25 Mittel

Der Verein finanziert sich aus Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

Art. 26 Haftung

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins. Jede Haftung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Rechnungsführung

Es wird eine eigene Buchhaltung geführt. Die Rechnungsführerin / der Rechnungsführers handelt mit Vollmacht der Präsidentin / des Präsidenten.

V Statutenänderung und Auflösung

Art. 28 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können von der VV geändert werden. Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 29 Fusion

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Version: 20.10.2018 6/7

Art. 30 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der VV, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 31 Liquidation

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls die VV nicht besondere Liquidatorinnen / Liquidatoren beauftragt.

Art. 32 Vereinsvermögen

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Schriftliche Form

Art. 33 e-Mail

Als schriftlich im Sinne der vorliegenden Statuten wird auch eine Mitteilung per e-Mail betrachtet. Gültig ist die zum Zeitpunkt des Beitritts angegebene e-Mail-Adresse, solange dem Vorstand keine neue Adresse mitgeteilt wird.

VII Schlussbestimmungen

Art. 34 Statuten

Das Original der Statuten ist in der Sprache Deutsch verfasst. Allfällige andere Sprachversionen sind nur als sinngemässe Übersetzung zu verstehen.

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Statuten basieren auf jenen der Gründungsversammlung vom 06.09.2003 und wurden am 13.05.2009, 29.09.2009, 21.09.2012, 20.09.2014, 26.09.2015, 23.09.2017, sowie 20.10.2018 durch die Vereinsversammlung modifiziert. Diese Änderungen heben alle früheren Versionen auf.

Hochschulstrasse 6, 3012 Bern, 20.10.2018

Der Präsident: Patrik Willi

Version: 20.10.2018 7/7